

Allgemeine Servicebedingungen der BINDER GmbH

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle einmaligen Reparatur- bzw. Wartungsleistungen bzw. -verträge (nachfolgend auch „**Einmal-Serviceleistung**“ oder „**Einmal-Servicevertrag**“ genannt - (A.)) sowie **Dauerserviceverträge (B.)**, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, und sofern es sich beim Besteller um einen Unternehmer i.S.d. BGB handelt. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zustimmen.

A. Bedingungen für einmalige Reparatur- bzw. Wartungsleistungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Einmal-Serviceleistungen, welche auf Zeit- und Materialbasis durch BINDER an BINDER-Geräten erbracht werden:

1. Vertragsschluss

Ein Einmal-Servicevertrag kommt nach telefonischer oder schriftlicher Beauftragung des Kunden durch Absendung unserer entsprechenden Bestätigung per Fax oder E-Mail zustande. Als Datum des Vertragsschlusses gilt das Datum unserer Bestätigung.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Unsere Arbeiten werden üblicherweise Montags bis Freitags von 8-17 h durchgeführt. Wir warten bzw. reparieren das BINDER-Gerät entsprechend der (Störungs-)Meldung des Kunden. Zusätzlich stellt der BINDER-Mitarbeiter eine Fehlerdiagnose vor Ort, i.d.R. mittels Testprogrammen, Spezialwerkzeugen und Testgeräten.
- 2.2 Die Reparatur/Wartung erfolgt nach Ermessen von BINDER entweder durch Reparatur sowie ggf. durch Erneuern defekter Bauteile. Ein Gerät ist instand gesetzt, wenn die Einsatzfähigkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wiederhergestellt ist.
- 2.3 Unser Service erstreckt sich nicht auf die Strom- und Wasserzuführungen oder auf sonstige Arbeiten außerhalb der Geräte. Er umfasst ferner nicht die Entsorgung defekter oder alter Bauteile. Ausgebaute Teile verbleiben im Eigentum des Kunden, sofern wir das Ersatzteil nicht ausschließlich gegen Rückgabe des ausgebauten Teils bereitstellen; in diesem Fall geht das ausgebaute Teil in das Eigentum von BINDER über.
- 2.4 Wir sind berechtigt, im Einzelfall einen Service abzulehnen, wenn das Gerät nach eigenem Ermessen nicht mehr reparaturfähig bzw. reparaturwürdig ist, oder wenn benötigte Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind. Im Falle der Feststellung eines nicht von BINDER verursachten Sicherheitsrisikos werden die Serviceleistungen bis zur Beseitigung des Risikos unterbrochen.

3. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass unsere Servicetechniker freien Zugang zum BINDER-Gerät haben. Der Kunde verpflichtet sich zur sachgerechten Mitwirkung bei der Durchführung der Service-Leistungen. Für pflegliche Behandlung und sachgemäße Bedienung des Gerätes hat der Kunde stets Sorge zu tragen.

4. Vergütung und Zahlung

- 4.1 Die Serviceleistung wird von BINDER nach Arbeitszeit, Fahrtkosten und benötigten Ersatzteilen abgerechnet, und zwar unmittelbar nach erbrachter Leistung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Preisliste, zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der Kunde hat nach Beendigung der Servicearbeiten einen entsprechenden Leistungsnachweis zu unterzeichnen.

- 4.2 Die von uns gestellten Rechnungen für Serviceleistungen sind zahlbar rein netto sofort nach Rechnungseingang. Aufrechnungen, Minderungen und Zurückhaltungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die behaupteten Gegenansprüche oder Rechte des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.
- 4.3 Bei Serviceleistungen, die auf Verlangen des Kunden vorzeitig abgebrochen werden oder bei Anforderungen, die nachträglich vom Kunden widerrufen werden, hat der Kunde alle bereits erbrachten bzw. angefallenen Aufwendungen von BINDER (Arbeits-, Fahrzeit, Ersatzteile) zu bezahlen.

5. Gewährleistung / Haftungsausschluss

- 5.1 Auf ausgeführte Serviceleistungen leisten wir 12 Monate Gewähr, beginnend mit dem Datum der Abnahme durch den Kunden.
- 5.2 Falls Serviceleistungen nicht zur Behebung einer Störung führen sollten bzw. falls im Falle einer Wartungsleistung diese fehlerhaft war, hat der Kunde dies unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen. BINDER hat dann ein Recht auf Nachbesserung, für das ausreichende Zeit zu gewähren ist und das beim erstmaligen Fehlschlagen erneut in Anspruch genommen werden kann. Schlägt auch die erneute Nachbesserung fehl oder wird eine Nachbesserung von uns verweigert, kann der Kunde Minderung (Herabsetzung) des gezahlten Preises verlangen.
- 5.3 Weitergehende Rechte und Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz, einschließlich entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Übertragung von Rechten und Pflichten

BINDER hat das Recht, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, insbesondere Serviceleistungen durch Dritte durchführen zu lassen, sofern durch diese die Vertragserfüllung gewährleistet ist.

B. Bedingungen für Dauerserviceverträge

Im Falle des Abschlusses eines Dauerservicevertrages übernehmen wir nach Maßgabe der folgenden Bedingungen Wartung und Instandhaltung des jeweiligen BINDER-Gerätes:

1. Leistungen von BINDER

- 1.1 Wir führen einmal jährlich die Wartung an den im Vertrag aufgeführten BINDER-Geräten durch.
- 1.2 Die Wartungen sind durch den vereinbarten Pauschalpreis abgegolten. Benötigte Ersatzteile werden gesondert berechnet. Dies gilt nicht, wenn die diesbezüglichen Aufwendungen nach dem gewählten Vertrags-Typ im Pauschalpreis mit enthalten sind. Mit Abschluss des Vertrages erhält der Kunde **10 % Rabatt und 12 Monate Gewährleistung** auf die für das jeweilige BINDER-Gerät während der Vertragsdauer erworbenen Ersatzteile.

Der Zeitpunkt der jeweiligen Wartung wird vorher rechtzeitig angekündigt. Die Überwachung der Wartungstermine wird von uns kostenlos durchgeführt. Wir sind berechtigt, Sondereinsätze aufgrund gemeldeter Störungen mit einer turnusmäßigen Wartung zu verbinden.

- 1.3 Störungen, die außerhalb der turnusmäßigen Wartungen auftreten, beseitigen wir nach Meldung durch den Kunden fachgerecht. Solche Einsätze rechnen wir nach Arbeitszeit, Fahrkosten und erforderlichen Ersatzteilen gesondert ab. Dies gilt nicht, wenn und soweit derartige Leistungen nach dem vereinbarten Vertrags-Typ bereits im Pauschalpreis enthalten sind. Die Instandsetzung erfolgt nach unserem Ermessen entweder durch Reparatur oder durch Erneuern defekter Bauteile. Ein Gerät ist instand gesetzt, wenn die Einsatzfähigkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wiederhergestellt ist. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden von qualifizierten Technikern während der bei BINDER üblichen Arbeitszeiten durchgeführt.
- 1.4 Der Wartungs- und Reparaturservice erstreckt sich nicht auf die Strom- und Wasserzuführungen oder auf sonstige Arbeiten außerhalb der Geräte. Er umfasst auch nicht die Entsorgung.
- 1.5 Im Falle von Störungen oder Schäden an dem Gerät, welche auf Bedienungsfehler, missbräuchliche Benutzung, nicht sachgemäßen Transport des Gerätes, Eingriffe in das Gerät, auf Einfluss von Feuer oder Wasser, auf Kriegs- oder Naturereignisse oder auf höhere Gewalt oder gleich zuachtende Umstände zurückzuführen sind, kann BINDER die entsprechenden Service-Leistungen immer gesondert berechnen, also auch dann, wenn die vereinbarte Pauschale einen Full-Service umfasst.
- 1.6 BINDER ist berechtigt, im Einzelfall eine Reparatur abzulehnen, wenn das Gerät nach eigenem Ermessen nicht mehr reparaturfähig bzw. reparaturwürdig ist, oder wenn benötigte Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind. Mit der Ablehnung endet der auf dieses Gerät bezogene Servicevertrag.

2. Verpflichtungen des Kunden

Auftretende Störungen oder Schäden an dem Gerät sind uns unverzüglich zu melden. Der Kunde verpflichtet sich zur sachgerechten Mitwirkung bei der Durchführung der Service-Leistungen. Für pflegliche Behandlung und sachgemäße Bedienung des Gerätes hat der Kunde Sorge zu tragen.

3. Vergütung und Zahlung

- 3.1 Die Wartung rechnen wir direkt nach erbrachter Leistung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Pauschalen ab.
- 3.2 Alle Leistungen und Aufwendungen von BINDER, die nicht durch die Pauschale abgegolten sind, rechnen wir nach erbrachter Leistung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Preisliste ab.
- 3.3 Unsere Rechnungen sind rein netto sofort nach Rechnungseingang zahlbar. Aufrechnungen, Minderungen und Zurückhaltungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die behaupteten Gegenansprüche oder rechte des Kunden rechtskräftig festgestellt oder von BINDER anerkannt sind.

4. Vertragsdauer

- 4.1 Der Dauerservicevertrag wird fix auf drei (3) Jahre abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein (1) Jahr, falls kein Vertragspartner zuvor kündigt. Der Vertrag kann beidseitig mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden.
- 4.2 Das beiderseitige Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist aufzukündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Gewährleistung / Haftungsausschluss

- 5.1 Es gilt die gleiche Regelung wie unter A. 5. oben mit dem Zusatz, dass im Falle des erneuten Fehlschlagens einer Nachbesserung oder falls eine Nachbesserung von uns verweigert wird, der Kunde Stornierung bzw. Minderung (Herabsetzung) des Reparaturpreises verlangen und – falls eine Vertragsfortsetzung nicht mehr zumutbar ist – den Servicevertrag vorzeitig aufkündigen kann.
- 5.2 Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz und entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Übertragung von Rechten und Pflichten

BINDER hat das Recht, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, insbesondere Serviceleistungen durch Dritte durchführen zu lassen, sofern durch diese die Vertragserfüllung gewährleistet ist.

Für alle unsere Serviceverträge (Einmal- (siehe A.) sowie Dauerserviceverträge (siehe B.)) gilt:

Anwendbares Recht und Gerichtsstand sowie Anwendung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von BINDER

1. Bei allen sich aus einem Servicevertrag (sei es Einmal- oder Dauerservicevertrag) ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem für uns zuständigen Gericht an unserem Sitz (D-78532 Tuttlingen) zu erheben. Wir sind darüber hinaus auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
2. Es gilt stets deutsches materielles Recht, unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts von 1980.
3. Ergänzend gelten unsere Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen, in der jeweils aktuellen Fassung.

Stand: August 2009